

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung)

In der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in seiner Sitzung am 31.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Viersen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. die Haltung bzw. Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
2. Striptease-Vorführungen, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
5. Sex- und Erotikmessen
6. Die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder am Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7, 8 Abs. 1, 9 und 10,
3. auf das Einspielergebnis nach § 8 Abs. 2.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Besteuerung von Apparaten

(1) Die Pauschsteuer für die Haltung bzw. Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) 40,00 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) 25,00 Euro

c) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

(2) Die Steuer für die Haltung bzw. Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten **mit Gewinnmöglichkeit** wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt 25 v.H. des Einspielergebnisses.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, die endgültige Entfernung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nicht angezeigt zu werden.
- (6) Vorübergehende Schließungen von Aufstellorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt und die vorübergehende Schließung vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (7) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und für jedes Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 2 für jeden Aufstellort gesondert und insgesamt selbst zu berechnen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung 1977 (AO 1977) aufzubewahren und der Stadt Viersen – Fachbereich Finanzverwaltung – Steuern – auf Verlangen vorzulegen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. Es ist der Ablesetag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres der letzte Tag des Betriebes des Apparates als Auslesetag zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (8) Steuererklärungen für die Monate Januar bis Dezember 2006 sind bis zum 30.04.2007 abzugeben.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume. Toiletten-, Garderobenräume und ähnliche Nebenräume werden nicht eingerechnet. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3, und 5 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Pauschsteuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist in Abstimmung mit der Stadt eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 sind monatlich mit dem vorgeschriebenen Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats zu melden.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 25.000 Euro und im Falle des § 1 Nr. 5 und 6 mindestens 2.500 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten und bei den anderen Vergnügungen mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre zu den Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Voraus festzusetzen. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 8 Abs. 7 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zu entrichten.

§ 14

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Viersen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 7: Abgabe der Steuererklärungen
9. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

10. § 11 Abs. 1
und 2 Anmeldung/Meldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Abgabenhinterziehungen im Sinne des § 17 KAG NRW können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 17

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG NRW und der Abgabenordnung (AO) – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.11.2002, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 31.01.2006, außer Kraft.

Viersen, den 01.02.2006

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 5 vom 09.02.2006.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 06.02.2007 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 6 vom 15.02.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 16.11.2010 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 16.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 17.09.2013 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 35 vom 26.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 16.05.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 19 vom 24.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Berichtigt im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 20 vom 08.06.2017.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 21.06.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 22 vom 23.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 12.12.2023 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36 vom 21.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.